

Ordnung vom 07.12.2017 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12. Dezember 1997

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 35/1997 vom 30.12.1997) in der Fassung der Änderung vom 08.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 25/2016 vom 23.12.2016), wie folgt zu ändern:

Artikel I

**§ 1
Gegenstand der Entgelte**

Für den Besuch und die Überlassung von Instrumenten der Musikschule der Stadt Gladbeck ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.

**§ 2
Höhe der Entgelte**

(1) Die Entgelte je Schüler/-in betragen für

	monatlich / jährlich
Musikkäfer	24,50 € / 294,00 €
Pikkolinen (Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren mit einer erwachsenen Bezugsperson) bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	24,50 € / 294,00 €
Pikkolo (Kinder von 3-4 Jahren mit einer erwachsenen Bezugsperson) bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	24,50 € / 294,00 €
Mini-Musicus (Kinder von 4-5 Jahren) bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche	22,50 € / 270,00 €
Maxi-Musicus (Kinder von 5-6 Jahren) bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche	22,50 € / 270,00 €
Pikkolinos I (Kinder von 2-3 Jahren in Kitas mit einer Erzieherin/einem Erzieher) bei 2/3 Unterrichtsstunden in der Woche	12,00 € / 144,00 €
Pikkolinos II (Kinder von 3-4 Jahren in Kitas mit einer Erzieherin/einem Erzieher) bei 2/3 Unterrichtsstunden in der Woche	12,00 € / 144,00 €
Musicus I (Kinder von 4-5 Jahren in Kitas) bei einer Unterrichtsstunden in der Woche	22,50 € / 270,00 €
Musicus II (Kinder von 5-6 Jahren in Kitas) bei einer Unterrichtsstunden in der Woche	22,50 € / 270,00 €
Erstes Instrumentalspiel mit der Blockflöte bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche	21,00 € / 252,00 €
Musik mit Menschen mit Behinderung bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	16,00 € / 192,00 €
Musiktheorie bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche	13,50 € / 162,00 €
Tanzunterricht (Ballettunterricht, Jazzdance) bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche	30,00 € / 360,00 €
Vorschulkinderballett bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	24,00 € / 288,00 €

Instrumental- und Gesangsunterricht einschl. eines oder mehrerer Ergänzungsfächer

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche:

a) in Gruppen von 6 – 10 Schüler/-innen	23,00 € / 276,00 €
b) in Gruppen von 4 – 5 Schüler/-innen	33,50 € / 402,00 €
c) in Gruppen von 3 Schüler/-innen	38,00 € / 456,00 €
d) in Gruppen von 2 Schüler/-innen (45 min)	46,00 € / 552,00 €
e) in Gruppen von 2 Schüler/-innen (30 min)	38,00 € / 456,00 €
f) bei Einzelunterricht (45 min)	74,00 € / 888,00 €
g) bei Einzelunterricht (30 min)	54,00 € / 648,00 €

- (2) Die Teilnahme am Unterricht in dem Ergänzungsfach (Orchester, Spiel- und Bläserkreise usw.) ist unentgeltlich.
- (3) Das Entgelt für feste Mitglieder in Musikschulorchestern, Musikschulensembles, die nicht bereits nach Abs. 1 entgeltpflichtig sind, beträgt pauschal 12,00 € monatlich / 144,00 € jährlich.
- (4) Für die Überlassung von Instrumenten ist ein monatliches Entgelt von 8,50 € / 102,00 € jährlich zu entrichten. Näheres wird im Überlassungsvertrag geregelt, Instrumente können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen der Musikschule aus musikalischen Gründen erforderlich ist.

**§ 3
Beginn und Ende der Entgeltspflicht**

- (1) Die Entgeltspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der/die Schüler/-in den Unterricht an der Musikschule aufnimmt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Schüler/-in aus der Musikschule ausscheidet.
- (2) Wird eine Unterrichtsstunde vom Schüler/von der Schülerin nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.
- (3) Fällt der Unterricht im Laufe eines Schuljahres insgesamt vier Mal aus, entfällt die Entgeltspflicht für jeden weiteren Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können Unterrichtszeiten angesetzt werden und Schülerinnen und Schüler zur Gruppe zusammengefasst werden.
- (4) Bei einem Wechsel der Unterrichtsart oder der Gruppenstärke sind die geänderten Entgelte mit Beginn des Monats zu entrichten, in dem die Änderung eintritt.

**§ 4
Fälligkeit**

Entgelte sind mit jeweils 3 Monatsbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Wunsch können Entgelte mit jeweils einem Monatsbetrag bis zum 5. eines jeden Monats entrichtet werden.

**§ 5
Entgeltermäßigung**

- (1) Besucher/Besucherinnen erhalten eine Ermäßigung des Entgeltes nach § 2 von 75 % wenn sie nachweisen, dass sie Inhaber/-in der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente sind.
Gehören der Haushaltsgemeinschaft weitere Personen an, die Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente sind und gleichzeitig die Musikschule besuchen, so gelten folgende Ermäßigungen:
- für die zweite Person 75 %
- für die dritte und jede weitere Person 100 %.
- (2) Bevor Inhaber/Inhaberinnen der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden die genannten Rabatte in Anspruch nehmen können, sind vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket einzusetzen.
Dies betrifft Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach SGB II / SGB XII / BKGG haben.
- (3) Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Familie im gleichen Zeitraum die Musikschule der Stadt Gladbeck, so ermäßigt sich das Gesamtentgelt bei
 - a) zwei Geschwistern um 5 % des höchsten zu zahlenden Entgeltes der belegten Unterrichtsfächer,
 - b) drei Geschwistern um 10 % des höchsten zu zahlenden Entgeltes der belegten Unterrichtsfächer,
 - c) vier und mehr Geschwistern um 15 % des höchsten zu zahlenden Entgeltes der belegten Unterrichtsfächer.

Diese Ermäßigungsregelung wird daher nur für ein Unterrichtsfach mit dem höchsten Entgelt pro Familie gewährt. Sind die Entgelte gleich, wird ein Entgelt zugrunde gelegt.
Darüber hinaus gilt diese Ermäßigungsregelung nur für die Kinder der Familien, die Unterricht über die jeweils gültige Entgeltordnung erhalten.

Art. II

Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gladbeck, 20.12.2017

Ulrich Roland
Bürgermeister